

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1922)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lern mit Vorliebe zum Auswendiglernen aufgegeben wurden. Es ist in dieser Hinsicht zuzugeben — und kann für die Zukunft als Lehre dienen —, daß unser Verlangen zu wenig präzise und vorsichtig formuliert war und daher zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte. Diesen Umstand machten sich denn auch die Gegner katholischer und evangelischer Richtung tatsächlich reichlich und geschickt zunutze, um in ächt demagogischer Aufmachung und Uebertreibung diese eine Forderung in den Mittelpunkt ihrer Gegenaktion zu stellen, damit alle unsere Postulate zu diskreditieren und jedem biedereren Bürger die Gänsehaut über den Rücken zu ziehen.

Betreffs des *Choralgesanges* haben wir nicht, wie man da und dort aus unserer Eingabe herausgelesen hat, dessen völlige Abschaffung verlangt; sondern im Jahre 1917 ebantragten wir, den Choralgesang dem Religionsunterricht zuzuweisen, und in der zweiten Eingabe sprachen wir nur von der Aufhebung des *Obligatoriums*, damit die Ausbildung der Kinder in musikalisch-gesanglicher Hinsicht keine Einbuße erleide und andererseits niemand sich Stoffe einprägen und Worte aneignen muß, die er vielleicht ablehnt oder nicht versteht. Es wird niemand, der nicht der Kirche geradezu Vorspanndienste leisten will, unseren Standpunkt ernstlich anfechten können; tatsächlich hat ihm denn die Praxis auch schon da und dort in unserem Schulwesen Rechnung getragen, trotz entgegenstehender Tradition.

Am unbefriedigendsten ist das Ergebnis unserer Bemühungen in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich des *Schulgebetes*, wenn auch insofern ein kleiner Fortschritt erzielt wurde, als hinfort wenigstens kein Lehrer mehr durch obrigkeitliche Vorschrift auf diesen Brauch verpflichtet ist. Aber mit alten staatskirchlichen Ueberlieferungen ist nicht gebrochen, eine klare grundsätzliche Entscheidung nicht getroffen und damit das Problem Schule und Religion im Sinne einer wahrhaft zeitgemäßen Schul- und Kulturpolitik nicht wirklich gelöst worden. Wir werden in Zukunft je nach der persönlichen Stellung des Lehrers — und Pädagogen, denen eine Verchristlichung unserer staatlichen Schule als Ziel vorschwebt, beherbergt Basel in beträchtlicher Zahl — betende und nicht betende Schulklassen haben; ja dieselbe Klasse wird bei dem einen Lehrer beten, bei dem andern nicht. Für den einzelnen Schüler und dessen Eltern ist die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die im Schulgebet liegt, also nicht aufgehoben. Es ist wirklich betäubend, feststellen zu müssen, daß sich unsere kantonalen Schulbehörden nicht einmal dazu aufzuraffen vermochten, in unserem Staatswesen der verfassungsrechtlichen Forderung unserer Bundesverfassung, wie sie in dem von uns angerufenen Art. 27 Abs. 3 aufgestellt ist, zum Durchbruch zu verhelfen. Und doch sagt die Auslegung zu diesem Artikel unmißverständlich: «*Verfassungswidrig ist es z. B., vor dem Beginn des obligatorischen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten*, sodaß die Andersgläubigen vor der Türe warten müssen» (W. Burekhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung 2. Aufl. 1914. S. 228). Nun, in unseren hiesigen Schulen warten die Andersgläubigen allerdings nicht vor der Türe, sondern sie ließen bis jetzt eben die Uebung in Gottergebenheit über sich ergehen, um nicht größeren Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Aber *verfassungswidrig* ist und bleibt deshalb die ganze Einrichtung trotzdem, und wir werden selbstverständlich nicht ruhen dürfen, bis diese nun obrigkeitlich neuerdings sanktionierte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus unserem kantonalen Schulwesen verschwunden ist. Wer für unsere Behörden, in denen doch auch Juristen sitzen, auf mildernde Umstände plädieren wollte, der könnte vielleicht darauf hinweisen, daß die seit einiger Zeit bei uns stark einsetzende Freischul-Bewegung, über die wir in No. 3 berichten werden, es vermutlich als klügere Taktik erscheinen ließ, gerade im gegenwärtigen Moment nicht radikal vorzugehen, um nicht dieser Einzelfrage wegen die Existenz der ganzen Staatsschule ernstlich zu gefährden und bei uns etwa belgische und holländische Zustände herbeizuführen. Darauf wäre aber immerhin zu erwidern, daß es allen freigesinnten Kreisen um so leichter fällt, eben diese Staatsschule kommenden konfessionellen Anstürmen gegenüber zu verteidigen, je weniger sie noch

Ueberbleibsel der alten Kirchenschule nachschleppt und ängstlich konserviert.
H. G.

Ortsgruppen.

BASEL. Jahresversammlung. Diese wurde am 17. März abgehalten und war sehr gut besucht. Die geschäftlichen Traktanden wurden rasch erledigt, wobei der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder auf Fr. 10.—, deren Angehörige auf Fr. 6.—, für Anhänger auf Fr. 5.— festgesetzt wurde. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wurden bestätigt. Für zwei amtsmüde Gesinnungsfreunde wurden gewählt Herr *Binder* und Herr *Kopp*. — Der Vorsitzende referierte über das Organ. Aus Mitgliederkreisen wurde angeregt, zu Propagandazwecken Exemplare in den öffentlichen Lese-sälen sowie den Badeanstalten auflegen zu lassen. — Ueber die Schulinitiative (staatliche Unterstützung konfessioneller Schulen) hielt Herr *Binder* ein wohlgedachtes Votum, wobei er den Befürwortern der Initiative, namentlich den Katholiken, entgegentrat. Zu gegebener Zeit dürfte eine Veröffentlichung des Referates in unserem Organ zu empfehlen sein.

Vortrag Verweyen. Der am 24. März im Bernoullianum abgehaltene Vortrag von Prof. Verweyen «Kritik der Anthroposophie» erfreute sich zahlreicher Zuhörerschaft, die bis zum Schlusse mit gespannter Aufmerksamkeit den freien, formvollendeten Ausführungen des Referenten folgte. Da von anderer Seite auf den Inhalt des Referates eingegangen wird, können wir uns versagen, dies hier zu tun. In der anschließenden Diskussion, die leider infolge vorgerückter Zeit sehr kurz ausfallen musste, suchte der Anthroposoph Dr. Blümel einige Punkte herauszugreifen. Er bestritt, die Anthroposophie huldige einem autoritativen Glauben und führte betr. «Organ» aus: Wenn sich dieses auch nicht sezieren lasse, sei damit gegen seine Existenz nichts bewiesen. Das, was von Anthroposophen intuitiv erschaut worden sei, habe nachher oft eine wissenschaftliche Bestätigung erfahren. «Beispiele! Beweise!» klang es aus der Zuhörerschaft, allein da wusste der Votant nichts zu erwidern, ebensowenig wusste er auf den Vorwurf eines Arbeiters zu entgegnen, der der anthroposophischen Bewegung das Sektenhafte vorwarf und ihr zugleich die Möglichkeit absprach, Allgemeingut zu werden, weil ihre Lehre viel zu kompliziert aufgebaut und zu mystisch sei. Prof. Verweyen entgegnete, es liege schon in der Methode der Geheimschüler, dasselbe zu erschauen, was der Meister, sonst seien sie eben nicht Eingeweihte und könnten nie solche werden, wenn sie zu andern Schlüssen gelangen sollten; denn damit wäre nichts gegen die Richtigkeit derjenigen ihres Meisters gesagt, sondern höchstens der Schüler Unzulänglichkeit erwiesen. Im Schlusswort wies Prof. Verweyen an Hand eines krassen Beispiels auf das Phantastische, mit den wirklichen Tatsachen nicht zu Vereinbarende und darum niemals zum Aufstieg Befähigende der anthroposophischen Lehre hin. Reicher Beifall folgte seinen Ausführungen.

Dem Vortrag folgte eine zwanglose Vereinigung im Hotel Bauer, zu der sich eine grosse Anzahl Mitglieder einfand und wo sich Gelegenheit bot, dem sympathischen Vortragenden persönlich näher zu treten.
F.

Hauptvorstand*.

Hauptversammlung 1922. — Die diesjährige Hauptversammlung wird Mitte Juni voraussichtlich in Luzern stattfinden. Allfällige Wünsche und Anträge erbitten wir bis zum 18. Mai an den Präsidenten: H. C. Kleiner, Höhestr. 12, Zollikon.

* Wir bitten die Ortsgruppen und Einzelmitglieder, jeweils den Mitteilungen unter diesem Titel ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

An die stenographierenden Gesinnungsfreunde!

Im Schweizerischen Sozialistischen Korrespondenz-Klub Stolz-Schrey besteht schon seit längerer Zeit eine Gruppe für freireligiöse Fragen, Ethik und Kultur, die mittelst Zirkulationsheften unter ihren Mitgliedern einen regen und fruchtbaren Gedankenaustausch aufrecht erhält. Der Wohnort der einzelnen Mitglieder spielt keine Rolle. Beitrag und Portiauslagen sind gering. Gesinnungsgenossen, die sich für diese Gruppe interessieren, wollen sich gefälligst an den Präsidenten des Klubs, Herrn E. Keiser, Waldheimstr. 74, Bern, wenden, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit. Der Klub erteilt auch schriftlichen Stenographieunterricht an solche, die gerne mitmachen möchten, die Stenographie jedoch noch nicht kennen.

Reklamebänder

in anerkannt
vorzüglicher Qualität
fabrizieren

**E. Ammann & Co.,
BASEL.**

**Echte
Photo auf Email**



Anhänger
silber-vergoldet
von 15 Fr. an.

Freidenker-
Abzeichen
3 Fr.

**J. EMERY - Emailleur
La Chaux-de-Fonds**